



Senat 2

MITTEILUNG EINES LESERS

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall ist der Senat 2 aufgrund der Mitteilung eines Lesers tätig geworden und hat seinen medienethischen Standpunkt geäußert. Die Medieninhaberin der Tageszeitung „Oberösterreichische Nachrichten“ hat sich der Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats unterworfen, die Medieninhaberin der Tageszeitung „Österreich“ hingegen bisher nicht.

Ein Leser kritisiert die Artikel „Er ist Gewalttäter, Frauen-Hasser & Amokläufer“, erschienen am 22.06.2015 auf „österreich.at“, sowie „Kindheitstrauma könnte Amokfahrt ausgelöst haben“, erschienen am 25.06.2015 auf „nachrichten.at“.

Der Leser beanstandet, dass in den Artikeln geschrieben wird, dass der Amokfahrer von Graz aus der „Moslem-Enklave Bihac“ stamme. Dadurch würden alle aus Bihac stammenden Menschen – auch Nicht-Muslime – als Muslime stigmatisiert und aufgrund ihrer Herkunft diskriminiert.

Der Senat hat beschlossen, in diesem Fall kein selbständiges Verfahren einzuleiten.

Der Senat ist nicht der Ansicht, dass durch die Erwähnung der Herkunft des Amokfahrers aus Bihać alle aus dieser Stadt stammenden Personen diskriminiert würden.

Auch die Bezeichnung „Moslem-Enklave“ wertet der Senat nicht als diskriminierend, weil sie die historischen Tatsachen widerspiegelt und nicht zwingend bedeutet, dass *alle* von dort stammenden Personen Muslime seien. Es liegt somit kein Verstoß gegen Punkt 7 des Ehrenkodex (Schutz vor Pauschalverunglimpfungen und Diskriminierung) vor.

Österreichischer Presserat

Senat 2

Vors. Mag.^a Andrea Komar

14.07.2015